

Mürstliche Sächsishe

Revidirte

Landes = Ord-

nung

+ 33604

In Dero

Marggraffthum Nieder-Pausitz/

Die Unterthanen/ dero Kinder / Dienste und
Schuldigkeit/ so wohl gemeine Handwercks-Leute/ Tages-
löhner und Arbeiter / wie auch Schäfer und
Müller betreffend.



In G U B E N

Gedruckt und verlegt von Johann Heinrich Hofmann.
Im Jahr 1710.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



In Gottes Gnaden
Wir Christian/ Herzog
zu Sachsen/Sülich/Cleve und
Berg/postulirter Admi-
nistrator des Stiffts Mer-
seburg/Land-Grass in Thüringen/Marg-Grass
zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz /
Grass zu der Mark und Ravensberg/ Herr zu
Ravenstein/ ic. Thun kund und zu wissen/das
Uns Unsere gehorsame Stände des Marggrass-
thums Nieder-Lausitz/ Prälaten/ Herren/ die von
der Ritterschafft und Städten unterthänigst zu er-
kennen gegeben/wie der Zeit hero viel Mißbräuche
und grosser Ungehorsam bey denen Unterthanen/
Handwercks-Leuten/ Dienstboten/ Knechten und
Mägden/und anderm Acker-Besinde/ auch denen
Schäfern/ zumal/ da bey ickigen Zeiten fast jedwe-
der derselben der schuldigen Bothmäßigkeit sich zu
entbrechen/die Arbeit nach seinem Gefallen anzu-
schlagen/und eigenthätige Steigerung und Erhö-
hung

hung des Dienst- und Befinde-Lohns zu machen
sich unterfienge / eingeschlichen. Welchem allen
dann nach möglichsten Dingen abzuheffen für
rathsam befunden worden / die vorhin ausgegan-
gene Landes-Ordnung zu revidiren und zu verneu-
ren; Allermassen Wir mit erwehnten Unsern ge-
treuen Ständen darüber Communication gepflogen /
auch dieselbe nach Unserer Vorfahren Christl. Ge-
dächtnis hierinnen gemachten Ordnungen und
anderer angrenzenden Lande Art und Gewohn-
heit / so viel es sich leiden wollen / eingerichtet / da-
mit dieselbige desto beständiger observiret und ge-
halten / und keinem Ursach gegeben werden möge /
sich derselben zu entbrechen / an andere angrän-
zende Dertter freventlich zu wenden und zu bege-
ben. Diesem nach Sie Uns gehorsamst ersuchet /
die nachgesetzte revidirte Landes-Ordnung gnä-
digst zu belieben / zu confirmiren und zu bestätigen /
so folgenden Inhalts / nach dem sie in einem und
dem andern / befundenen Umständen nach / von
Uns geändert / gemehret und verbessert.

TIT. I.

TITULUS I.

Von Gotteslästerung/ Fluchen und Schwören.

Einnach bey dem unseligen Kriegeß-
Wesen das Gotteslästern / Fluchen und
Schwören also gemeine worden/ daß es auch
von kleinen Kindern verübet und ungeschew-
et nebest denen Alten gebrauchet wird / und
zu befürchten/ daß GOTT in Verbleibung der weltlichen
Obriegkeit anbesohlenen Aufsicht und Bestrafung/ seine Eh-
re selbst vindiciren und rächen/ und das Land mit Pestilenz/
Theurung und andern Plagen heimsuchen möchte. Des-
roßwegen/ welcher GOTT lästert/ und Ihme zumisset / das
seiner Göttlichen Majestät/ dessen Wesen und Eigenschaft
zu wieder und v-rkleinerlich/ oder mit seinen Worten das
jenige/ so GOTT eigenthümlichen zustehet / abschneiden
und verneinen / oder GOTTES Allmacht und Gerechtig-
keit verläugnen/ oder sonst dergleichen freventliche verächt-
liche Laster-Worte/ ohne Mittel in- oder wieder GOTT/
seine heilige Menschheit/ oder die Göttliche Sacramenta
auszuschütten sich unterfangen würde/ derselbe soll an sei-
nem Leben / oder mit Abnehmung etlicher Glieder von sei-
nem Leibe/ Inhalts der Churfürstl. Sächsischen Decision 75,
ernstlich und unnachlässig bestraffet werden.

A. iij

S. 10.

§. 1.

Würde aber sonst jemand / es sey Mann: oder Weib: Person aus Zorn und Eyver oder angewohnten Leichtfertigkeit / den Nahmen Gottes / dessen Marter / Wunden und Sacramenten / mit schweren / fluchen und Verwünschen mißbrauchen / derselbe oder diejenige sollen vor den Kirchhöfen jedes Ortes / so lange das Ampt gehalten wird / oder wo keine Kirchen / vor den Höfen der Kretschmer oder Schultheissen mit dem Halß-Eyssen an auffgerichteten Säulen drey Sonntage nach einander / wann die Leute am meisten pflegen zusammen zu kommen / ein Stunden vier bestraffet / und andern zum Abscheu öffentlich vorgestellt werden.

§. 2.

Solte aber einiger auch so frech und frevel erfunden werden / welcher nichts weniger nach solcher Straffe mit Fluchen und Gotteslästern fortfahren würde / der oder diejenige sollen mit härterer Leibes-Straffe belegt / auch endlich auff allen Fall im Consistorio angegeben / und wieder sie mit ordentlicher Straffe des Bannes verfahren werden.

§. 3.

Wer auch bey solchem Fluchen / Maledeyen und Gotteslästern sich befindet / solche anhöret und vernimmt / und es nicht jedweder Obrigkeit und Gerichts-Herren offenbahret und anzeiget / sondern solches unterdrucket und

und verschweiget / der oder diejenige sollen ohne alle Aus-
flucht den einen Sonntag nebenst dem Gotteslästerer und
Flucher zugleich an die Säulen angestellet werden.

§. 4.

Da auch diejenigen / denen von Uns die Gerichte
verliehen / sich selbst für Göttlicher Straffe nicht fürchten /
noch solche Schwerer und Flucher istberührter Massen ab-
straffen würden / sollen sie mit sunffzig Thaler Straffe bes-
leget / und solche an dem Orte / da das Delictum began-
gen / ad pias causas angewendet / auch endlichen nach Ge-
legenheit der Umstände / und da die Straffe nichts frucht-
ten würde / vermittelst rechtlichen Erkänntnis / ihrer Ge-
richte verlustig erkandt werden.

TITULUS II.

Von Unterthanen und dero selben Pflichten / Diensten und Bothmäs- sigkeit.

Natürlich wird ein jeder derjenigen Herrschaft
unterthänig / welcher Zeit seiner Geburt seine
Eltern mit Unterthänigkeit ohne Anspruch ver-
wandt gewesen. Zum Andern / wann einer
von einer andern Obrigkeit frey und ledig sich unter einer
Obrigkeit Jurisdiction und Bothmässigkeit beständig un-
tergie

tergiebet und niederlässet / und solch sein Gemütthe durch
Annehmung eines Bauer-Guths / Garten oder Kossäten-
Hütte / oder andere in Rechten gegründeten Actus und
Bezeugungen in der That würcklich bezeigt / Er erlange
solches durch Erbschaft / Kauff oder Tausch / oder ander
redliches Mittel / zu mahlen so Er auch hierüber der Ob-
rigkeit die gewöhnliche Endes-Pflicht geleistet und abge-
leget hat.

§. 1.

Da aber gleich an einem und andern Ort die Ab-
legunge der Endes-Pflicht nicht gebräuchlichen noch Her-
kommens / oder sonsten aus Verhindernis verzogen oder
auffgeschoben worden / so ist er dannoch dessen ungeachtet /
wann er nur / wie obbemeldet / sich seßhaftig und Dienst-
pflichtig gemacht / für einen Unterthan zu achten.

§. 2.

Würde aber ein Freyer ohn und vor würcklichem An-
zuge unter einer Obrigkeit Jurisdiction jemand ein Guth
oder Garten anzunehmen und zu beziehen / mit Hand und
Munde zusagen / so ist er nicht weniger von Zeit der ge-
richtlichen Angelobung und Versprechniß für unterthan
zu achten und zu halten / und mag sich in andere Gerichte
beständig ferner nicht begeben noch einlassen. Da aber
einer dessen sich unterstünde / und dergleichen Versprechung
thäte / so soll nichts destoweniger derselbe der jenigen Ob-
rigkeit / welcher solches Versprechen geschehen / ad inter-
esse verbunden seyn.

§ 3.

§. 3.

Zum dritten/ wann nun einer durch einen gewissen Vertrag/ oder Annehmung eines Bauer/ oder Kossäten-Guths sich unterthänig gemachet/ ist nicht alleine er/ sondern auch alle seine Kinder / so viel er derselben nach dem Vertrage oder Annehmung des Guthes zeuget/ für rechte und wahre Unterthanen zu achten / und / kennen / so lange sie oder ihr Eltern durch einen Loß-Brieff oder sonsten von dieser Unterthänigkeit nicht befrehet / unter andere Herrschafft sich nicht niederlassen/ noch unterthänig und dienstpflichtig machen.

§. 4.

Wie nun die Ehelich-gebohrne Kinder dem Zustande ihres Vaters folgen: Also folgen die unehelich-gebohrnen Kinder dem Zustand ihrer Mutter / und sollen der Herrschafft unterthänig seyn/ der die Mutter Zeit der Geburth mit Unterthänigkeit verwand gewesen.

§. 5.

Dafern aber Zweifel vorfallen solte/ welcher Herrschafft die Mutter eigentlich unterthänig; So soll alsdann das Kind der Herrschafft unterthänig seyn / unter welcher es gebohren.

§. 6.

Alle die nun von solchen Eltern/ wie in oben specificirten §. §. begriffen / gebohren / seynd unterthänig / und unter solcher ihrer Herrschafft zu bleiben und Güther anzuneh-

B

zuneh-

zunehmen schuldig / und zwar der Älteste oder Jüngste /
welchen die Obrigkeit unter ihnen erwählet / soll nach Ab-
sterben des Vatern das väterliche Guth beziehen / die and-
ern aber unter solcher ihrer Obrigkeit / ob es auch gleich
in einem oder anderm derselben zustehendem Dorffe wä-
re / andere wüste Güther anzunehmen verbunden seyn :
Jedoch / da sie selbst des Vermögens / solche wüste Gü-
ther anzurichten / soll die Obrigkeit dieselben drey Jahr
von allen Diensten und andern Beschwerungen frey las-
sen ; Da es aber in ihrem Vermögen nicht stehet / solche
wüste Güther anzubauen / soll der Obrigkeit obliegen durch
ihre Zuthat und Vorschub Grund und Boden / an Gebäu-
den / Aeckern und andern Zugehörungen / Stücken und
Nutzungen wieder anzurichten / auf welchen Fall dann we-
gen Erstattung der Unkosten und der Frey-Jahr die Obrig-
keit sich mit ihm zu vergleichen / oder des Ober-Ampts
Weisung zu erwarten schuldig seyn soll. Wäre es aber /
daß einer sich zu denen Studiis oder zu einem Handwerke
wenden / oder auch sonst ein ander *vita* genus ergreifen
wolte / soll er daran ungehindert / sondern ihm solches al-
lerdinges frey gelassen bleiben / auch von der Obrigkeit mit
Ertheilung gehöriger Kundschaft und Erlaß-Brieffe in
solchem ihrem Vorhaben befördert werden ; Jedoch mit
dem Unterscheid / nach Anweisung des §. 6. Tit. 4.

§. 7.

Und ob wol vorgesezte Unterthanen keine Leibeis-
gene Knechte und Selaven / also / daß sie gleich denselben
in

in commercio rerum begrieffen / und derselben Person /
Haab und Güther nach des Herrn Beliebung verkauffet
und sonsten alieniret werden könten: So seynd sie doch den
alten colonis censiticis und originariis meistens zu verglei-
chen / und als frey-gebohrne Leute dannaoh der Obrigkeit
mit Dienstbarkeit auff gewisse Masse untergeben / und köns-
nen zusambt dem Guth und pertinentien ihrer Dienste /
Pächte und anderer Pächte halber in Anschlag gebracht /
und einem frembden Herrn verkauffet / vertauschet und ü-
bergeben werden / wodurch sie dann ebener massen / als in
vorigen §. §. begriffen / der neuen Herrschaft beständige Un-
terthanen werden / die Pflicht abzulegen / und die Schul-
digkeit in ein und andern zu leisten / verbunden seyn.

§. 8.

Alle und jede obbeniemte und andere / so beständi-
ger Weise eines Ortes in Dörffern und Flecken Unter-
thanen worden / die können noch mögen / ohne der Obrig-
keit außdrückliche Bewilligung und Nachlaß / sich weder
offentlich noch heimlich desselben Jurisdiction und Obmä-
sigkeit entziehen und entbrechen / noch anders wohin sich
verwenden und setzen ; jedoch was die Kinder betrifft / hat
es bey deme / was §. 6. verordnet / nachmahls sein Be-
wenden.

§. 9.

Welcher nun ohne erlangete Erlaß: Brieffe und
Kundschaft seiner Obrigkeit aus dessen Gerichte und
Obmäßigkeit an anderen Ort sich begiebet / soll von sei-
ner Obrigkeit mit Weib und Kind auch allem auß dem
Guthe / darauß er gewichen / entwendeten Vorrath an
Viehe / Getreyde / Schiff und Geschir / nichts ausge-
nommen / ohne einigen Proceß / auff blosses Angeben und
Bescheinigung über den Unterthanen gehaltenen Ob-
mäßigkeit und seiner Gerichten Entbrechung / hinwie-
der revociret / in Haft genommen / und wieder an den
Ort mit allen Haab und Guthe gebracht / auch von der
Obrigkeit / unter welcher er sich heimlich oder öffentlich die
Zeit über begeben und aufgehalten unweigerlich bey sunff-
zig Reichsthaler Ober-Ambts-Regierungs-Straffe ab-
gefolget / und dem rechten alten Herrn alle gerichtliche
Hülffe und Beförderung gethan und geleistet werden: Was
er aber in wehrender Zeit / da er seinem vorigen Herrn ent-
gangen / erworben / und bey dem Neuen an Viehe gezeuget
worden / das verbleibet ihm dem Unterthan billich / wel-
cher alsdann mit der Straffe des Meinen-Endes belegt / und
mit Gefängniß / Landes-Verweisung oder nach begeben-
den Umständen mit Abhauung der Forder-Glieder der bey-
den Finger / damit er geschwohren hat ; jedoch was dieses
betrifft / anderer Gestalt nicht / als daß er vorhero ohne
Weitläufftigkeit darüber gehöret und rechtliches Erkant-
niß eingeholet werde / andern solchen Meinen-Endigen Unter-
thanen

thanen zum Abscheu abgestraffet werden kan/soll aber der
Obriegkeit/ der die Ober-Gerichte des Ortes zukommen/
frey stehen/ihme solche Straffe zu erlassen/und sonsten auch
einer jedweden/durch gebührenden Zwang/solches entwichen
nen Unterthanen sich zu versichern/oder an dessen Stelle
einen andern anzunehmen/ und diesen gegen Abtrag seiner
Schulden und anderer Satisfaction der Unterthänigkeit zu
enlassen.

§. 10.

Würde auch von dato dieser Ordnung einige Obrieg-
keit sich unterstehen/ einen/ der in diesem Marggraff-
thum eingeboren oder angesessen gewesen/ in seine Ge-
richte wissentlich/ ohne richtigen Laß- Brieff und Kund-
schafft anzunehmen/ oder daselbst zu dulden und zu hegen /
derselbe soll gleich falls der Ober- Ambts- Regierung
funffzig Reichthaler Straffe zu erlegen/ und nichts we-
niger oder übertriter massen bey noch höherer Straffe / den
Entlauffenen / auff begehrenes Ansuchen / alsobald anzu-
halten und folgen zulassen/ und alle gerichtliche Förderung
zu thun schuldig seyn.

§. 11.

Da auch dem entlauffenen Unterthanen von eini-
ger Obriegkeit oder Unterthanen Vorschub / Hülffe oder
Unterschleiff gethan/ derselbe zur Entweichung angereizet
oder befördert werden sollte/ soll die Gerichts- Herrschaft
mit

B 3

mit

mit einer gewissen Geld-Busse / die Unterthanen aber / so sie dasselbe nicht abgeben können / mit Gefängniß / oder nach Befindung der Sache / mit schwerer Leibes-Straffe von der Ober-Ambts-Regierung belegt werden.

§. 12.

Und ob wohl bey diesem vergangenen unseligen Kriege gewesen sich begeben / daß mancher Bauer / Gärtner und andere Unterthanen durch die unerträgliche Krieges-Last und unerschwingliche Contributiones gezwungen / sein Guth und Garten zu verlassen / massen auch wol die Obrigkeit selbst thun und vornehmen müssen / die Unterthanen aber hierdurch ihrer Pflicht und Botmäßigkeit nicht entlediget und befreyet / es hätte dann die Obrigkeit / auff ihr Anmelden / ihnen anders wohin sich zu wenden frey gelassen / und darüber einen Loß- und Kundschaft-Brieff ertheilet. So sollen auch die / durch Krieges-Beschwer nach An. 1637. ausgetretene und entwichene Unterthanen / welche wie obbemeldt / damahls bereit Güther angenommen und belessen / oder anzunehmen schuldig gewesen / gleich andern sich / auff Erfordern / hintwieder zu ihrer Herrschaft zu wenden / und ihre Güther / oder auff der Obrigkeit Anweisung / an dero Stelle andere anzunehmen und zu beziehen / und sie die Obrigkeit / darunter sie befindlich / wie obbemeldt / darzu unfehlbar zu compelliren und anzuhalten verbunden seyn.

§. 13.

§. 13.

Daferne nun der entwichene oder entlauffene Unterthan sich die Zeit über anderswo / mit Annehmung anderer Güther nicht seßhaft gemacht / soll er obberührter massen alsbald seinem alten Herrn nebst seinen Kindern / auff Erfordern zu folgen schuldig seyn; Dem jenigen aber / so inmittelst ein Bauer-Guth / Garten oder Kossäten-Hüttlein angenommen / soll nach Gelegenheit der Umstände / ein Jahr / halb / oder Viertel Jahr von der alten Obrigkeit Frist ertheilet und gelassen werden / binnen welcher sie die angenommene liegende Güther ausser den Mobilien und Fahrniß / verkauffen und sonst gelassen / auch der jenigen Obrigkeit / darunter sie sich gesetzt / und die ihnen / in Hoffnung sie beharrlich zu behalten / ein und anderen Vorschub gethan / nach billichen Dingen möglichste Erstattung und Abtrag thun mögen / im Fall nicht durch die geleistete Dienste und Steuern allbereit der gethane Vorschub gantzam compensiret und erstattet.

§ 14.

Solte aber eine Obrigkeit und Herrschafft ausser Krieges-Noth und Zwang / und nach dieser publicirten Ordnung / eines andern entwichenen und entlauffenen Unterthan in seine Gerichte auffnehmen / setzen und hegen / und ihm mit ein und andern behülfflich seyn / der jenige / zumahlen ihme wissend gewesen / daß er keinen ohne Erlaubniß und richtige Kundschaft in seine Gerichte aufneh-

nehmen sollen / soll alles seines gethanen Vorschubs und
Hülffe verlustig / und den Untertanen sambt seinen auch
daselbst gezeugten Kindern und alle den Seinen / auch bey
ihme erworbenen Haab und Guth / unauffhaltlich / bey
obbenannter Straffe der funffzig Reichsthaler folgen zu
lassen / und dem alten Herrn darzu zu verhelffen schuldig
seyn. Da auch auffbeschehenes Ansuchen solche Abfol-
gung verzwiedert oder verzögert würde / so soll dennoch
keiner ihme selbst proprio facto zu verhelffen / und sich des
Untertanen in andern Gerichten zu bemächtigen besuget /
sondern vielmehr verbunden seyn / die Ober-Ambts-Regies-
rung oder andere unmittelbare Obrigkeit umb gebührende
Hülffe zu ersuchen und anzulangen.

§ 15.

Da auch in künfftig durch Krieger- oder Feuer-
Noth und ander vertreibliche Zufälle einer in solche Ar-
muth gerathen solte / daß er aus unmöglicher Bestel- oder
Beschickung sein Guth oder Garten unbeschicket stehen
lassen müste / und ihm nicht alsobald von der Obrigkeit
Bey-Hülffe gethan / und bey seinem Guthe zu verbleiben
Vorschub geleistet / oder andere Mittel verschaffet wür-
den / darumb er die Herrschafft für allen Dingen gehor-
samllich und fleißig zu ersuchen hat / soll er doch nicht be-
suget noch besreyet seyn / sich alsofort in andere Gerichte
zu wenden oder in Dienst zu begeben / sondern verpflich-
tet verbleiben / seiner Obrigkeit nebst und mit den Sei-
nigen /

nigen / auff Begehren für allen andern in ein und andere
Weise zu dienen.

§. 16.

Hergegen aber die Herrschafft obligiret und vers
bunden seyn / dem Unterthan sambt seinem Weib und
Kind übliches Lohn und nothdürfftigen Unterhalt zu ge
ben und zu reichen / bis der selbe entweder für sich Mittel
bekommen / oder in dreyen Jahren von der Herrschafft sol
che Hülffe erlanget / daß er sein oder ein ander Guth bezie
hen und anbauen / und künfftig der Herrschafft ferner
Dienste und Unpflchte leisten könne / damit er mit den
Schnitzen nicht stetig Knecht- und Magd- Stelle halten
oder Tagelöhner geben dürffe / sondern hinwieder zu was eige
nes gelangen könne.

§. 17.

Im Fall aber auch die Herrschafft zu gleich also vers
armet / daß sie ihren Unterthanen ichtverührter massen
keinen Vorschub oder Hülffe thun / oder Kost und Lohn
reichen könnte / soll sie dem Unterthan solche drey Jahr ü
ber anderstwo / jedoch daß es in diesem Marggraffthum
Nieder-Pausitz geschehe / zu dienen nicht verhinderlich seyn /
sondern ihme mit einem Erlaß- Brieffe auff gewisse Zeit zu
hülffe und zu staten komme ; Doch der Gestalt / daß nach
Verfließung solcher Zeit er bey seiner Herrschafft sich wie
der angeben / so er binnen solcher Zeit Mittel erlanget / selb
sten anbauen / oder der Herrschafft Vorschub und Hülffe ge
wärtig seyn solle.

¶

§. 81.

§. 18.

Wie nun die Obrigkeit keinen frembden Unterthan / ohne Vorzeigung voriger Herrschafft beständigen Erlaß-Brieffes / bey ausgesetzter Straffe annehmen darff: Also soll auch noch vielmehr kein Unterthan ohne Vorbewußt und Bewilligung der Herrschafft / welche für allen Dingen auff Loß-Brieffe zu sehen / und selbe zu fordern / keinen frembden Mann oder Weib / Knecht oder Maad zum Haußgenosß auffnehmen und beherbergen / bey der Obrigkeit willkührlichen Straffe.

§. 19.

Es soll auch ein jeder Haußgenosß / außer dennen / so der Religion halben vertrieben oder ausgewichen / in gleichen alten unvermögenden Leuten / und wann Eltern ihren Kindern die Haußhaltung übergeben und sich bey ihnen auffhalten wie auch / wann solche / die vornehme Officia besdienet / in den Städten sich niederlassen und auffhalten wolten / und zwar so es ledige Personen / der Obrigkeit jährlichen 10. Gr. 6. Pfenn. so es aber verehlichte / beyde zusammen einen Gilden Schulz-Geld geben / und darneben wochentlich einen Tag dienen / auch ein Jahr unter solcher Obrigkeit bleiben / und ohne einigen Schein wegen ihres Verhaltens / aus desselben Jurisdiction und Bothmäßigkeit sich nicht begeben / es wäre dann in ein oder der andern Stadt durch eine alte Gewohnheit ein höheres Schußgeld üblichen / so würde es bey demselben billich gelassen.

§. 20.

Solten aber Eheleute und Wittiben / welche sonst
keine Unterthanen / aus hohem Alter / Schwach- und Kranck-
heit / oder ihrer Kinder halber der Herrschafft zu dienen ver-
hindert / und aus erheblichen redlichen Ursachen sich an-
derstwhin zu gegeben denöthiget werden / denenelben mag
von der Obrigkeit des Ortes zu ihrem Abzuge und Erlas-
sung keine Hinderniß bechehen / und ander Orten die Auf-
nehmung nicht gewigert werden.

TITULUS III.

Von der Unterthanen Kinder / Dien- sten und Schuldigkeiten.

S viel nun obspecificirter wahrer Un-
terthanen Kinder und derselben pflichtbare
Schuldigkeit betrifft / sollen dieselben / da sie bey
ihrem Herkommen und Feld- Arbeit beruhen /
(dann wann sie sich auff was anders wenden wolten /
bleibet es bey deme / was oben Tit. 2. §. 6. verordnet)
und ihre Eltern zu ihren selbst-eigenen Diensten nicht bes-
dürffen / bey niemanden anders umbs Lohn zu dienen /
oder andere Hand- Arbeit mit mehren / dreschen oder sonst
zu leisten besuget seyn / sie haben sich denn bey der Herr-
schafft oder Gerichts- Junckern für sich oder durch ihre El-
tern

fern zuvorhero zu Dienst erboten; Die Obrigkeit aber
wäre derer Dienste oder andere Hand- und Tagelöhners
Arbeit für sich nicht benöthiget/ auff welchen Fall dann die
Herrschaft ihme ohne einiges Entgelt / Gunst- und Frey-
Zettel geben soll / jedoch daß in demselben außdrücklichen
gesetzet werde/ daß außserhalb Landes / bey der Obrigkeit
willkührlicher Straffe/ er nicht dienen solle: Nach Vers
fließung aber solcher in dem Gurst-Brieffe gesetzter Zeit /
ist er sich bey seiner Obrigkeit wieder anzugeben und ders
selben zu dienen / oder auff weitere Zeit umb einen Frey-
Zettel anzuhalten schuldig.

§ 1.

Würde sich aber die Herrschaft auff Anerbietunge
des Dienstes nicht alsobald resolviren und erklären/ und
es würde des Unterthanen Sohn oder Tochter anderweit
anhalten/ und binnen drey Wochen keine richtige beständi-
ge Antwort erlangen / und beschehenes Ansuchen bes
chehnigen können/ steht ihnen frey und offen/ sich anders
wohin/ nur daß es außser diesem Marggraffthum Niders
Pausitz nicht geschehe / seinem Belieben nach zu ver-
mietthen und in Dienste zu begeben: Wann sie aber sich
anderstwhin nicht in Dienst begeben/ und ihre Erlassung
oder dieserhalb erlangeten Gunst- oder Frey-Zettel alleine
zum Müßiggang gebrauchen/ ist die Herrschaft/ wie zu-
vorn/nachmahls befuget/ dieselben jederzeit zu revociren /
und zu bedürffendem Dienst und Arbeit zu gebrauchen;

Dero

Derohalben am rahtsamsten/ daß alle Gunst-Brieffe an jedes Ortes Obrigkeit/ dahin die Erlassenen sich zu wenden gemeinet / ertheilet werden.

§. 2.

Solte aber in wehrendem Dienste ein Knecht oder Magd durch Berehligung ihr zeitliches Glück zu suchen/ und selbst den Haußstand anzunehmen gemeinet seyn / mögen dieselben durch ihre Dienst-Herrschaft nicht davon abgehalten und verhindert werden/nur daß ein jeder Dienst-Bothe sein Jahr redlich außdientet/ oder in dem Jahre an seine Stelle einen andern tüchtigen Dienst-Bothen verschaffe/ oder da es nicht möglich und die Heyraht nicht zu verschieben/ soll ihme so viel als an Jahres-Erfüllunge ermangelt/ an Lohn decurtiret und gekürzet werden.

§. 3.

Jedoch so der Knecht des Vaters ältester oder jüngster Sohn / welcher nach jedes Kranses Herkommen und Gewohnheit das väterliche Guth vor denen andern Kindern anzunehmen schuldig/ ob er gleich in eine andere Herrschaft heyrahtet / dennoch bey des Vaters Guth zu bleiben/ und seine Braut dahin zu führen und dieselbe ihm zu folgen verpflichtet: Er könnte dann aus beweglichen hinderlichen Ursachen / und zu Abwendung seines eussersten Verderbens/ das väterliche Guth selbst nicht beziehen / und seine andere Brüder oder frembde der Herrschaft be-

liebliche Personen an seine Stelle zum Wirth präsentiren und verschaffen; Oder es hätte die Obrigkeit zuvor oder nach erkundigter getroffener Heyrath/ binnen drey Jahren seine zuständige Revocation=Klage anzustellen unterlassen/ und vielmehr nachgesehen/ daß der Unterthan sich daselbst oder anderswo angekauffet und sich seßhaftig gemacht / hätte die Obrigkeit und Herrschaft sich selbst der Billigkeit zu bescheiden/ oder der Ober=Ampts Weisung hierunter zu erwarten.

§. 4.

Im fall aber ein oder ander eingeborner Knecht oder Magd auffer obgesetztes gebührliches Angeben und ohne der Herrschaft Consens und Bewilligung in frembde Dienste sich einliesse und begeben / den oder die jenigen soll die Obrigkeit jeder Zeit auffzutreiben / anzuhalten und zu seinem Dienste zu gebrauchen und zu ersodern befugt/ auch diejenige Herrschaft / darunter sie befindlich/ darzu gerichtlich anzuhalten und zu verhelffen / bey Straffe zwanzig Thaler der Ober=Ampts Regierung zu erlegen verbunden seyn.

§. 5.

Wann aber mit Zulass=und Nachsehung der Herrschaft/ der Unterthanen Kinder bey andern in Dienst zu befinden / und nunmehr derselben Dienste selbst bedürffend/ sollen sie doch eber nicht/ dann auff die Zeit/ wann sie außgedienet haben / hinvieder begehret und abgefodert /
und

und solches so wohl der Herrschafft als dem Dienst. Botzen
sechs Wochen zuvor angedeutet werden.

TITULUS IV.

Auff was Art und Weise ein Unter-
thaner auff dem Lande seiner Unterthänig-
keit loß werden kan.

Artlich wird jedweder Unterthaner
durch Erlangung eines Erlaß. Brieffes von sei-
ner Unterthänigkeit befreyet.

§. 1.

Solcher Erlaß. Brieff aber kan dem Unterthanen
von niemandes anders ertheilet werden / als von dem
Eigenthums. Herrn des Gutes / zu welchem solcher Un-
terthaner gehöret / oder dem / welchen der Eigenthums.
Herr entweder durch einen getroffenen Vergleich / oder
auff andere Weise es zugegeben und verstattet hat.

§. 2.

Jedoch träget es sich bisweilen zu / daß der / so das
Eigenthum eines Gutes hat / dennoch die zu demselben
gehörige Unterthanen von ihrer Unterthänigkeit nicht bes-
freyen kan : Daß / ob gleich der Ehe. Mann Dominus
Fundi totalis ist / und dasselbe so wohl als seine andere Gü-
ter administriret / jedoch weil durch Verwüstunge der
Unter

Untertbanen das Guth in Abnehmen gebracht wird/ kan
er dieselben ihrer Untertbänigkeit nicht erlassen.

§. 3.

Ingleichen/ so einer mit vielen Schulden beladen
ist/ und bey ihm ein Credit-Wesen sich er eignet/ ob zwar
die Gütber noch seine eigentbümlichen seyn/ kan er doch denen
Creditoribus zum präjudiz und Nachtheil/ die Untertbanen
ihrer Pflicht und Untertbänigkeit nicht erlassen/ es wäre
dann/ daß die sämbtliche Creditores darinn bewilligten /
auff welchen Fall sie ihrer Untertbänigkeit bilich bestreyet
werden.

§. 4.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit denen unmürdis-
gen und dergleichen Personen/ die nicht die völlige admi-
nistration ihrer Gütber haben: Dann obgleich die Güt-
ber ihnen eigentbümlichen zustehen/ sollen doch die selben
nicht Macht haben/ die Untertbanen loß zu lassen/ es sey daß
daß die Vormünder in solche Erlassung willigen/ und die-
selbe mit ihrem sonderbahren Nuß und Frommen/ oder
doch zum wenigsten ohne ihren offenbahren Schaden ges-
schehe.

§. 5.

So nun der Vater der Gestalt seiner Untertbänigkeit
erlassen/ alsdann sollen auch die Kinder/ die noch in der
väterlichen Gewalt seyn/ ungeachtet derselben in des Va-
tern Loß-Brieff nicht gedacht worden / zu gleich mit dem
Vater

Vater der Untertänigkeit befreyet seyn / die aber nicht mehr in der väterlichen Gewalt / sondern durch Anstellung einer eigenen Haushaltung sich vom Vater gesondert / die bleiben unter ihrer Herrschaft / und haben auff des Vaters Loß-Brieff sich nicht zu verlassen.

§. 6.

Zum andern wird eines Untertanen Sohn von der obrigkeitlichen Gewalt loß / so er studiret / daß er entweder mit der Schreibern oder sonst ein nütliches Officium bedienen könnte / dann solcher mag sich niederlassen wo er wil / und ist die Obrigkeit deme / so studiret / ohne alles Entgelt einen Erlaß-Brieff zu geben schuldig / die aber / so von der Schreibern sich erhehren / haben wegen des Erlaß-Geldes mit der Obrigkeit sich zu vergleichen.

§. 7.

Ingleichen auch drittens / so einer in Kriegesdiensten sich gebrauchen lassen / und in demselben ein Officium eines Fendrichs / Cornets oder ein höhers bedienet hätte / derselbe soll ebener massen dadurch der obrigkeitlichen Gewalt befreyet seyn ; die andern aber / so dergleichen Officia nicht bedienet / und sich wieder auff die Bauerschaft und Feld-Arbeit begeben / seynd unter ihrer Herrschaft sich niederzulassen und zu bleiben schuldig.

§. 8.

Wie auch vierdtens / so eines Untertanen Sohn ein Handwerck lernet / soll er zwar / wie oben gemeldet /

D

loß.

loßgelassen werden/ jedoch/ daß er/ da er des Vatern einlä-
ger Sohn/ der Obrigkeit entweder an seine Statt einen
tüchtigen und annehmlichen Unterthanen verschaffe/ oder
mit demselben / seines Handwercks Gelegenheit nach /
umb ein gewisses Loß-Geld sich vergleiche.

§ 9.

So aber der Unterthan zween/ drey oder mehr
Söhne hätte/ alßdann soll einer aus denselben/ welche sich
zum studiren oder einem Handwercke zu begeben nicht ge-
meinet/ bey der Bauer- und Feld-Arbeit gelassen/ und von
demselben entweder daß väterliche Guth nach des Vaters
Absterben oder ein anders bezogen werden/ die übrigen a-
ber mögen sich zu Handwerckern oder andern Handthie-
rungen/ wie oben gemeldet/ begeben.

§ 10.

So auch eine Weibes-Person sich mit einem/ der nicht
unter ihrer/ sondern einer frembden Herrschafft wohnet /
verheyrahet/ so wird zwar das Weib von ihrer vorigen
Obrigkeit Bothmäßigkeit dadurch befreyet/ aber hinge-
gen ihres Mannes Herrschafft/ weil sie ihrem Manne zu
folgen schuldig / mit Unterthänigkeit unterworffen ; Es
wolte denn das Weib ihres Vatern Guth behalten/ und
der Mann der Obrigkeit einen andern annehmlichen Un-
terthanen verschaffen / oder das Loß-Geld erlegen/ alß-
dann wäre die Obrigkeit ihn auff des Weibes Guth zie-
hen zu lassen und einen Loß-Brieff zu ertheilen schuldig.

§. 11.

§. 11.

Würde auch eine Obrigkeit keine wüste Gützer
mehr haben/die sie mit Unterthanen besetzen könnte / als
dann ist zwar/ wie oben gedacht/ der älteste oder jüngste
Sohn das väterliche Guth anzunehmen schuldig/ die an-
dern Söhne aber/ welche bey der Feld-Arbeit bleiben wol-
len/ können ihrem Belieben nach/ unter andere Obrigkeit/
doch daß es in diesem Marggraffthum Nieder-Pausitz ge-
schehe/ Bauer- und Cossaten-Gützer annehmen/ und wer-
den durch solche Annehmunge und Lösung eines Erlaß-
Brieffes von der Unterthänigkeit und Bothmäßigkeit ih-
rer vorigen Obrigkeit befreyet; Wie denn auch der O-
brigkeit nicht mehr Bauer oder Cossaten/ als vor Alters
gewesen/ anzurichten/ und ihre Unterthanen auff dieselben
zu zwingen concediret und verstattet werden soll.

§. 12.

Es ist auch ein Unterthener von seiner Herrschafft
loß/ und ist den Erlaß-Brieff zu lösen nicht schuldig/wann
er von der Herrschafft wieder seinen Willen außgekuffet
wird/so es aber mit seinem Willen geschehe/ist er zwar den
Erlaß-Brieff zu lösen/ jedoch so er unter seiner Herrschafft
nicht bleiben wil/ er auch mit der Condition, daß er ein
ander Guth annehmen solle/ nicht außgekuffet wird / in
diesem Marggraffthumb sich wieder niederzulassen/ und
unter einer andern Obrigkeit etwas eigenthümlichen an-
zunehmen schuldig.

D 2

§. 13.

§. 13.

Erläge sich auch zu/ daß die Herrschafft mit beneh
Unterthanen allzugrausam und grimmig verführe/ ihnen
alle Lebens: Mittel durch übermäßige Bestrafunge oder in
andere Wege benehme/ die Dienste über Erträglichkeit und
jedes Orthes Gewohnheit allzuhart spannete/ oder andere
unzuläßige und zu recht verbothene Mittel gegen sie ge
brauchete/ und solches wäre entweder Landkündig/ oder köns
te genungsam bewiesen werden; So sollen in dergleichen
Fällen die Obrigkeiten/ so sie in diesen überwiesen/ mit ge
bürender Bestrafung angesehen / auch nach Befindung
dieselben ohne Entgeld loßzugeben von Unserer Obero
Ampts Regierung angehalten werden.

§. 14.

Damit auch künfftig wegen der Taxa der Erlaß
Brieffe nicht Streit vorkommen/ oder die Unterthanen mit
denselben gar zu hoch beschwehret werden möchten: So
sollen hinführo besagte Erlaß: Brieffe höher nicht dann von
8. 10. 12. bis 16. Thaler/ doch nach Vermögen der Un
terthanen/ geschätzt werden.

TITULUS V.

Von Dienstbothen und Gesinde.

S soll ein jeder Dienst: Bothe/ Knecht
oder Magd/ und wie er genennet mag werden/ sei
nem

nem Herrn/von Zeit des Anzuges/ jedes mahl ein ganzes
Zahr/ oder so lange er sich vermiethet / treulich und fleißig
außdienen / und jedes Theil/ Herr oder Knecht/ die Aufß-
und Loßkündigung solches Dienstes sechs Wochen vor
Außgang des Jahres zu thun schuldig seyn/wo aber solche
Aufß- und Loßkündigung des Dienstes auff obbeniemte
Zeit eigentlich nicht geschiehet / und gänzlich unterlassen /
oder doch biß nur drey Wochen oder vierzehn Tage vor
dem Abzugs-Termine verschoben würde / wordurch die
Herrschaft zweiffelhafft gemacht/ und ander Gesinde zu
miethen ab- und aufgehalten/ soll der Dienstbothe hinvie-
der bey seinem Herrn verbleiben / und folgend Jahr umb
gleichmäßigen Lohn zu dienen verbunden seyn.

§. I.

Würde aber ein Gesinde und Dienstbothe leichtfer-
tiger weise vor der Zeit aus seinem Dienste austreten und
entlauffen/ derselbe sol/ wo er anzutreffen / wieder zurücke
geholet / und do es dem Herrn gefällig/ durch Gefängniß
und andern Zwang entweder durch bürgliche Caution oder
eyndliche Angelobung seinen Dienst völlig und getreulich
außzuführen / angehalten und gezwungen / und darüber
mit Verlust seines ganzen Lohnes / und daß es nichts wenis-
ger die übrige Zeit umbsonst außdienen muß/ bestraffet wer-
den; Und welche Herrschafft einen solchen entlauffenen o-
der sonst einigen andern Dienstbothen ohne des vorigen
Herrn Laßzettel anzunehmen/ zu hausen oder zu hegen sich

D 3

unz

unterstehen würde / bestwegen zwänzig Thaler Straffe der
Ober-Ambts-Regierung verfallen seyn.

§. 2.

Derowegen dann auch kein Herr oder Frau einigen
Diestbothen alleine auff ein Viertel oder halbes Jahr /
vieltweniger auff Wochen-oder Tage-Lohn zu miethen und
anzunehmen / bey istgemeldter Straffe befuget seyn soll /
es thäte denn solches die hohe unenderliche Noth ersor-
dern / und des Ortes Obrigkeit dieselbe für billich und er-
heblich erkennen.

§. 3.

Im Fall auch ein Dienstbothe aus ehehafftlichen
rechtmäßigen Ursachen / als durch Henrath / sein ganzes
Jahr gänzlich außzudienen verhindert / oder der Herr nur
auff ein viertel Jahr zu miethen / wie obgedacht / genöthiget
würde / soll ihme doch mehr nicht denn das ordentliche
Lohn von Zeiten seiner würcklichen geleisteten Dienste ge-
reicht werden.

§. 4.

Solte aber auch die Herrschafft das angenommene
Gesinde vor außgang des Jahres ohne genungsame recht-
mäßige Ursache seines Dienstes enturlauben / dieselbe hat
nichts weniger dem Gesinde / so solche Urlaubung nicht
verschuldet / das völlige Jahres-Lohn zu entrichten und ab-
zugeben / und da sie hierüber streitig / jedes Ortes Obriga-
keit Erkänntniß / ob die Ursache der Entlaubung genungsam
oder nicht / zu erwarten.

§. 5.

§. 5.

Und nach deme die gemeine Erfahrung bezeuget / daß manches Gesinde so leichtfertig / und sich zu zween Herren vermietet/dem ersten/ so es den Dienst zusaget / den Miet-Groschen wieder zurücke sändet und den Dienst auffkündigt/ und dadurch Herren und Frauen grossen Un- gemach und Hinderniß verursacht/ deme aber keinesweges nachzusehen : So soll der Dienst-Bothe nicht allein dem ersten Herrn/ welchem er den Dienst zugesaget/ungeachtet des zurückgesändten Mieth-Groschens / den versprochenen Dienst zu leisten / sondern auch dem andern Herrn einen andern Dienst-Bothen an seine Stelle zu schaffen/oder in dessen Verbleibung/den hieraus entstehenden Schaden auff Richterliche Ermäßigung zu erstatten / und da er solches nicht vermag / und des ersten Herrn versprochenes Lohn darzu nicht erklecklich/ solches mit Gefängniß an seinem Leibe zu büßen und zu erstatten / auch jedwede Obrigkeit denselben dem ersten Herrn auff dessen Angeben und Erfordern folgen zu lassen/ und ihme gerichtliche Hand zu biethen/bey Straffe zwanzig Reichs- Thaler/ schuldig seyn.

§. 6.

Weil auch die Dienst-Bothen den Mieth-Groschen allzu hoch steigern : Als soll in künfftigen keiner einem Knecht mehr denn sechs Groschen/ und einer Magd drey Groschen entrichten ; und so ein Knecht oder Magd denselben

selben anzunehmen sich verweigert/ und ein mehreres fodert
und haben wil/ der soll die Hälffte seines Lohns verlustig/
und doch solchem Herrn das Jahr über zu dienen verbun-
den seyn. Solte auch ein und der ander ein mehreres zum
Mieth-Groschen geben/ als verordnet / derselbe soll seiner
Obrigkeit in fünf Thaler straffe verfallen seyn.

§. 7.

Weilen auch nebst andern gar sehr einreissen und
überhand nehmen wil/ daß entweder das Gesinde seines
Gefallens das übliche Lohn zu steigern/ und dergestalt zu
erhöhen sich unternimmt / daß fast ein Haus-Wirth in
seiner Wirthschaft nach allen Unkosten nicht so viel er-
werben und erübrigen kan / damit er nur das Gesinde zu
lohnem/ oder auch theils Herrschaft das Gesinde von an-
dern zu wenden mit Geld und Lohn überbietten/ und da-
durch die Steigerung des Lohnes verursachen thut / wel-
ches alles höchst straffbar/ und ganz nicht zu dulden und
nachzugeben ; Als soll beyderseits der Herrschaft als
dem Dienstbothen ernstlich hiermit inhibiret und verbo-
ten seyn / über das gesetzte und publicirte nachfolgende
Lohn weder mehr zu begehren noch zu geben/ und welcher
Dienst-Bothe ein mehreres heimlich oder öffentlich anhei-
schen und erfordern sollte/ dessen ganzen JahresLohn soll
der Obriegkeit jedes Ortes heimgefallen und von der Herr-
schaft abgeföhret und erleget/ und hierüber noch mit Ges-
fängnis bestraffet werden ; Von der Herrschaft aber/wel-
che

che

Whe öffentlich oder heimlich solch übermäßig Lohn gelobet und zu gesaget/ von so viel Groschen/ als über gesähtes Lohn versprochen/ der Ober-Ambts Regierung oder der andern mittelbahren Obrigkeit so viel Thaler zur Straffe erleget und abgeföhret / und nach Befindungen seiner zu wieder dieser Verordnung mit dem Gesinde habenden collusion und Vernehmung/ mit noch mehrern Ernst angesehen und bestraffet werden.

S. 8.

Über dieses soll auch gar gemeine werden/ daß die Obrigkeit das Gesinde zu erhalten von selbigem genöthiget wird/ über den ordentlichen Lohn annoch denselben zu zusagen Lein/ Gerste/ Hafer/ oder ander Getreidig zu säen/ oder zum wenigsten den Acker darzu zu verstaten / welches nicht allein eine sonderbahre ungewöhnliche Neuerung/ und den Haus- Wirth ziehmlich beschwehret/ sondern auch das Dienst-Lohn unvermerckt und überflüssig steigern / und zugleich allerhand Unterschleiff causiren und veruhrsachen thut : Soll derowegen hiermit und Krafft dieses solche Außsaat des Gesinde-Getreidigs gänzlich / bey hoher Straffe / verboten und abgeschaffet/ und der Obrigkeit/ so solches bißhero verwilligen müssen/ bey Straffe zwanzig Reichs Thaler befohlen seyn/ solch Getreide / so vor dieser Verordnung außgesäet/ dem Gesinde keinesweges folgen zu lassen / sondern für sich / und zu besserer Absührunge des gesetzten ordentlichen Lohns zu gebrauchen

then und zunehmen / und dem Gesinde hierinnen / durch
was Mittel und Wege heimlich oder öffentlich es gesche-
hen möchte / nicht das geringste bey obgesetzter Straffe zu
verstaten und nachzusehen / worauf der Gleitsmann jedes
Kreysses fleißige Obacht haben / und aus dessen Erkundig-
ung und der Ober-Ampts Regierung gethane Anzei-
gung / den vierdten Theil der verwürckten Straffe erlangen
und überkommen soll ; Es wäre denn / daß ein oder die
andere Magd begehrte / daß anstatt der zu ihrem Lohn
gesetzter Leinwand ihr etwas von Lein gesäet werden möch-
te / alsdann soll in des Herrn Willkühr stehen / ob er die ge-
setzte Leinwand geben / oder anstatt derselben einen halben
Scheffel Lein Luckauisch Maasß außsäen lassen wolle.

§. 9.

So wird auch mehrmals / und fast alle Erndte- und
Weihnachts-Zeit erfahren / daß die Dienstbothen und an-
deres lediges Gesindelein / so vorhin sich in Nieder-Pausitz
genehret und auffgehalten / bey annahender Erndte oder
Veränderung der Dienst-Zeit / sich von dannen in andere
Länder begeben / massen darbey solche Aufstreiber und
Mäcker sich finden / welche mit grossen promissen das Ges-
sinde und ledige Volck auffreden / mit ihnen aus dem Lande
zugehen / und anderswo Dienst anzutreten / oder die Erndte-
Zeit zu arbeiten / wordurch das Land derer jenigen verhof-
fenden Dienste und Hülffe / denen es vorhin nothdürfftig-
en Unterhalt gereicht / mit höchstem Schaden beraubet
und

und entsetzt wird; Als soll nachmahls und zu jeder Zeit/
vermöge des hierinnen allbereit am 6 Julii/ Anno 1649.
publicirten Ober-Ambts Patents/ jedwedere Obrigkeit
für sich und durch die Ihrigen hierauf gute Acht und Aufsicht
haben/ und da eine oder andere Person von Knech-
ten oder Mägden und anderm leidigen Gesinde in gnung-
samen Verdacht und Anzeigung verhanden / daß sich zu
solcher obbenannten Zeit sich anders wohin aus dem Lande
zu wenden / und nebst anderer Gesellschaft fortzugehen
vorhabens/ dieselben/ und in sonderheit die Mäcker und
Aufftreiber jedes Ortes / wo sie angetroffen werden / an-
halten/ oder verfolgen/ in gefänglichen Haft nehmen und
bringen / und solche Aufftreiber ohne der Ober-Ambts
Regierung Erkänntniß der Straffe halber / das Gesinde
aber anderer gestalt der Haft nicht erlassen/ bis sie gnung-
same Versicherunge gethan/ im Lande zu bleiben / und da
sie sich voriger Zeit über genähret/ auch nützliche Dienste
gegen billichen Lohn zu leisten.

§. 10.

Zu dessen besserer Oblervation und Haltung soll
vermöge obiger Verordnung Tit. 2. §. 18. keine Herrschafft
bey Vermeidung hoher Straffe verstattet/ daß ohne dem
Vorbewußt und Einwilligung einige ledige Person oder
Herrenloß Gesinde in dero Jurisdiction zum Hausgenos-
sen aufgenommen und geduldet/ und von denen Untertha-
nen ihres Gefallens gehauset und geheget werden.

§. 2

§. 11.

So viel aber bey diesem Punct der Untertthanen Kinder und derselben Dienst betrifft/ haben sie sich Inhalts obiger disposition pr. Tit. 3. nicht alleine gebührlich zu verhalten / und ohne vorgehendes Anbiethen bey der Obrigkeit und dero Erlassung anderstwhin in Dienst nicht zu wenden/ sondern auch/ da sie in Dienst begriffen/ sich ebenmäßig dieser nachgesetzten Ordnung gleich andern Dienstbothen zu untergeben/ und selbiger allerseits gehorsamlich nachzuleben.

Gesinde = Lohn.

- I. Einem Schreiber oder Haushalter / deme die ganze Wirthschaft vertrauet wird/ achten Thaler an Gelde für alles und jedes / nebenst der Kost/ oder anstatt der Kost ein gewisses Deputat,
- | | |
|--|--------------------|
| Zehen Scheffel Korn. | } Luchauisch Maas. |
| Einen Scheffel Gerste. | |
| Einen Scheffel Heydekorn. | |
| Einen Scheffel Erbissen. | |
| Ein Merk Schaff. | |
| Ein Mittel Schwein. | |
| Zwey Viertel Bier. | |
| Zwey Viertel Trincken. | |
| Eine Kube bey der Herrschaft Futter/ und | |
| Ein Viertel Saltz. | |

2. Einem

2. Einem Voigte/ bey aüßer Arbeit mit verrichtet /
 Zehen Thaler an Lohn ingesamt Stieffel und
 Schue.
 Zwen Hemdden / als eines von mittel- das ander
 von grober Leinwand.
3. Einem Voigte aber / so nicht arbeitet / und nur an-
 schaffet/ und auff die Arbeit Acht giebet/
 Acht Thaler an Lohn/benebenst Stieffel und Schue/
 auch zwen Hemben/ wie vor gedacht.
4. Einem Hof-Ackermann/ so einen Pflugtreiber hat/
 Neun Thaler an Gelde.
 Achteben Scheffel Korn/
 Zwen Scheffel Heydekorn/
 Einen Scheffel Erbissen /
 Einen halben Scheffel Saltz.
 Vier Hemden / als dem Ackermann zwen / und
 dem Treiber zwen / wie ingleichen zwen Paar
 Schue/als jedem ein Paar.
5. Einem Ackermann/ so einen Pflug bestellet/ und feste
 nen Pflugtreiber hat/
 Sieben Thaler an Gelde zusammen /
 Zehen Scheffel Korn/
 Einen Scheffel Heydekorn /
 Einen Scheffel Erbissen/
 Einen halben Scheffel Gerste/
 Ein Viertel Saltz/

E 3

Item /

- Item/ zwey Hemdden und
Ein Paar Schue.
6. Einem Schirr-Meister oder Groß-Knecht/ so alles
zur Arbeit anrichten kan/
Zehen Gulden am Lohn/ und
Ein Paar Stieffeln/ oder dafür einen Thaler /
Ein Paar Schue/ oder zwölf Groschen/
Zwey Hemdden/ nebenst der Kost.
7. Einem Mittel-Knecht/
Acht Gulden am Lohn /
Zwey Hemdden/ und
Zwey Paar Schue oder dafür ein Thaler.
8. Einem Kutscher/ so auch fleißig mit arbeitet /
Acht Gulden am Lohn/ nebenst der Kost.
Ein Paar Stieffeln/ oder dafür einen Thaler.
Ein Paar Schue / oder zwölf Groschen/
Zwey Hemdden.
9. Einem Pflug-Zutreiber /
Zwey Thaler am Lohn/ darbey
Zwey Paar Schue/
Zwey Hemdden/
Sechs Ellen grobe Leinwand zum Kleide / und
die Kost.
10. Einem Kühehirten / so der Herrschafft Vieh alleine
hütet/
Zwey Thaler am Gelde/

Zwey

~~Zwey Paar Schuhe/oder~~
Zwey Hemden/ und
Sechs Ellen grobe Leinwand zum Kleide/ benebens
der Kost.

11. Einer Köchin oder Käse-Mutter/
Drey Gulden am Gelde/
Funffzehn Ellen Leinwand/ als:
Fünf Ellen kleine /
Fünf Ellen mittel/ und
Fünf Ellen grobe/
Zwey Paar Schuhe/ oder achzehen Groschen/
und die Kost.
12. Einer Wasch-Magd/ so alles im Hause in acht nimmet
und aufräumet /
Zwey Thaler am Gelde /
Funffzehn Ellen Leinwand/ als oben gedacht /
Zwey Paar Schuhe/ oder achzehen Groschen.
13. Einer Grossen-Magd / so das Vieh wartet / und an-
dere Haus-Dienste verrichtet/
Zwey Thaler an Gelde/
Zwey Paar Schuhe/ oder achzehen Groschen/
Funffzehn Ellen Leinwand/ wie oben gedacht /
nebens der Kost.
14. Einer Mittel- und Kleinen-Magd/
Zwey Gulden Lohn /
Zwey Paar Schuhe/ oder achzehen Groschen/ und
Funff

Funfzehnen Ellen Leintwand/ wie vorhero gedacht /
nebenst der Kost.

15. Einem Schweinhirten oder Hirtin/ der nur der Herr-
schafft Schweine hütet/
Einen Thaler am Lohn/
Ein Paar Schue /
Ein Hembde und die Kost.

16. Einem aber / so der ganzen Dorffschafft Kindviehe/
Schaafe/ wie auch die Schweine hütet/ soll das Lohn
jedes Ortes altem Gebrauch nach/ gegeben werden/
auch über das gewöhnliche Lohn jedes Ortes Obri-
keit/ das sechste Lamm und Ziegen zu entrichten ver-
bunden seyn; Und bey diesem Lohn des Gesindes
und Hirten soll es aller dinges verbleiben / es wäre
denn/ daß an einem oder andern Orte biß anhero ein
wenigers gegeben worden/ so soll es darbey billich
gelassen/ und durch diese Ordnunge an solchen Der-
tern das Lohn nicht gesteigert werden.

So soll auch eine jede Gemeine/ die Dörffer seyn
groß oder klein/ ihre gewisse Hirten halten/ und soll
durchaus die Zechhütung/ wordurch der Herrschafft
an ihren Diensten zu kurz geschiehet/ gänzlich abge-
schaffet seyn; Wolte aber ein und das ander Dorff
zechweise herumb hüten/ soll es unbeschadet und oh-
ne Abgang der Herrschafft Diensten geschehen.

Da auch von theils Obrikeit ihren Unterthanen

nen

nen wegen der schweren Contribution und erlittenen Schäden/an Zinsen/Diensten/Pächten/ 2c. etwas erlassen / soll solche gutwillige Erlassung nicht von den Unterthanen angezogen werden/ als ob sie der Obrigkeit nichts mehr hinzüro reichen dürfften ; Sondern es soll die Obrigkeit gut Zug und Macht haben/nach verflossener Erlassungs-Zeit/ ihre gewöhnliche Zinsen / Dienste und Pächte wieder für voll zu fodern. So sollen auch die Schreiber/ Haußhalter und Böigte das Gesinde dahin halten/ daß sie bey der Sonnen Auffgang an die Arbeit/ und bey der Sonnen Untergang wieder von der Arbeit gehen ; Massen auch die Unterthanen in ihren Diensten / wie für Alters bräuchlich/frühe ihre Arbeit anfangen/und mit der Sonnen Untergang enden / und da solches nicht erfolget / hat die Obrigkeit die Verbrecher darob willkührlich zu straffen.

TITULUS VI.

Von Schaaf-Meistern/ dero Knechten/
und auch anderen Vieh-Wirten/ und
ihrer allerseits Lohn.

Dennach auch bey vergangener Inruhe/
und der Haußwirthes auff dem Lande erfolgten
Kuin derer Hirten und Schäfer / insonderheit
der jentigen/so ihre eigene Schaaf zu halten der
Herrschaft zugebracht / Stolz und Hochmuth also ge-
wachsen/

wachsen/daß sie fast nicht gewußt/wie sie die Herrschafft mit
Lohn übersehen/ oder sonst an Pacht vervortheilen sollen/
demselbigen hinführo det Gebühr nach abzuhelffen/ soll
nachfolgender Ordnung gemeß/so wohl von der Herrschafft
als denen Schäffern und Hirten jedes mahl verfahren wer-
den.

§. 1.

Anfänglich sollen die Schäfer/ so wohl dero Gesinde
allezeit/entweder bey der Leichtung oder ersten Wollschaar/
jedes Kreysen Gewohnheit nach / gedinget und angenom-
men und der Anzug Michaelis fortgestellet werden; Die
aber allbereit im Dienst begriffen / und ferner zu bleiben
nicht gemeinet/ebenmäßig/ wie es in jedem Kreyses Her-
kommens / entweder bey der Leichtung oder ersten Woll-
schaar / der Herrschafft den Dienst gebührlich aussagen
und loskündigen/dergleichen der Herrschafft zu thun auch
frey gelassen bleibet: Wann aber auff obgedachte Zeit
kein Theil dem andern einige Aussage thut/ soll durch solch
Stillschweigen der Dienst im vorigen Lohn und Stand
von neuen auff folgendes Jahr für angenommen und ver-
sprochen gehalten/und beyde Theile dabey bis zu richtiger
eines oder des andern vorhergehenden Aufskündigung ge-
lassen und geschüzet werden.

§. 2.

Damit aber ohne gebührende obgemeldte Aufskün-
digung so viel weniger ein Schäfer oder Hirte und dero
Gesinde

Befinde der Herrschafft auß dem Dienst gehen/ oder die
neue Herrschafft betrogen werden könne und möge/ soll kein
Herr und Hauß-Wirth einigen Schäfer und Hirten ohne
vorgezeigte richtige Kundschaft und Erlaß-Brieffes bey
Straffe zehen Thaler/ die Hälfte ad pias causas anzuwen-
den/ annehmen und dingen/ voriger alter Herr aber/ nach
richtiger beschehener Aussage des Dienstes/ bey obgesetzter
Straffe den Loß-Brieff und Kundschaft hingegen ohn Ent-
geld und Verweigerung ertheilen und aufstellen,

§. 3.

Weilen auch mehrmals die Erfahrung bezeuget, was
für Unterschleiff und Betrug gebraucht wird/ wann allei-
ne mit des abgegangenen Viehes Ohren die Berechnung
gethan und gehalten: Als sollen hinführo die Schäfer
ihrer Obrigkeit die Pflicht abzulegen schuldig seyn / und
soll hinführo solche Berechnung und Belegunge gar nicht gel-
ten/ sondern der Schäfer jederzeit/ das Viehe verreckt oder
verwerffe/ mit dem Felle zu berechnen/ und wann es verreckt
oder verworffen/ der Herrschafft oder selbiger Bedienten
das Maß zuvor unverzüglich zu weisen und anzuzeigen/ und
selbiges in Beyseyn der Herrschafft oder Bedienten
zu zerhauen/ den Hunden vorzuwerffen/ oder auff den Mist
zu schmeissen / auch davon der Wolf etwas geraubet / so
möglich/ dessen ein Zeichen zubringen / oder so das ganze
Stücke / auch ohne Schweiß-lassung hinweg gebracht /
alsobald die Ansage zu thun schuldig seyn.

§ 2

§. 4.

§. 4.

Massen denn hiermit bey ernster Straffe denen Grob- und Kleinschmieden verbotthen wird/ keinem Schäfer Hirten oder Schäfer Knechte einiges Zeich: Eisen/ außer der Herrschafft und des Haußwirthes eigenes Begehren zu verfertigen und folgen zulassen; Da auch dergleichen Eisen bey den Schäfern und dessen Knechten besunden würde/ soll die Herrschafft und Obrigkeit sie darumb/ ihrem Vermögen nach/ mit billiger Straffe/ auch bey Erweisung des damit gebrauchten Betrugs/ der Beschaffenheit nach/ mit härterer Buß / auch Leibes: Straffe zu belegen befüget seyn.

§. 5.

Wann nun der Schäfer mit der Herrschafft Viehe besetzen/ und nicht auf halbe Wolle und Lämmer seine eigene Schaafse zu halten geben wil / soll er die Besetzung zu wenigsten auf das sechste oder achte/ jedes Kreyses und Ortes Gebrauch nach/ seinem Schaaf: Viehe thun und verrichten/ und unter das sechste zu besetzen nicht begehren/ noch anmassen/ hierüber mit der Herrschafft eigenen Schaafsen/ wie er sich des Pachts halber auff Geld oder Milch: Speise verglichen/ darunter der Herrschafft die Wahl gelassen wird/ auch zu gleich seine besetzte / nebenst der Knechte Melch: Schaafse zu verpachten schuldig seyn / und bleibet wegen des Pacht: Geldes bey jedes Kreyses und Ortes Gewohnheit/ jedoch/ daß von einem Melch: Schaafse weniger

länger nicht denn drey Groschen gegeben werden/und seynß
dem Schäfer zween Ummen und zwey Seugen nur für
eine anzusetzen; die Ziegen/ da sie die Herrschafft nicht für
sich alleine halten und aufziehen mag / werden gleich den
Schaafen besetzt/und soll von einer so viel als zween Melck
Schaafen Pacht gegeben und entrichtet/ und hierunter
dem Compost und andern übrigen Herkommen an Käse
und Milch-Speise nichts benommen/ auch der Obrigkeit
die Erndte durch/ allem Herkommen nach/auf der Banse
geholfen werden.

§. 6.

Welcher Schäfer aber nicht auf das sechste oder achts
te besetzen kan/ oder auch die Herrschafft so viel Schaafe
nicht hat / welche dergestalt besetzt werden mögen/ ders
selbe gletzt seine Schaafe umb halbe Wolle und Lämmer/
und jedes Orts gewöhnlichen Pacht und allerhand Kü
chel-Speise/ sambt Verstattung einer oder zwey Kühe/nach
Gelegenheit und Anzahl seines gebrachten Schaaf-Viehes
und Bestandes/und muß dennoch des Herrn eigen Viehe und
dessen Milch-Speise verpachten/ soll auch unter drehen
Jahren von seiner Obrigkeit zu ziehen nicht befüget seyn.

§. 7.

Den Schäfer-Knechten sol außs meiste mehr nicht als
ein Viertel von Schaafen/und dem Jungen ein halb Vier
tel gehalten und verstattet / und von solchen sieben und
dreyßig Schaafen/ ingesambt dem Schäfer die Mitthet
lung

lange frey gelassen/ auch jedes Orts Obrigkeit/ da einweni-
gers im Gebrauch und eingeführet / hierdurch mit dessen
Erhöhung nichts präjudiciret / die Schäfer-Knechte und
Zungen auch dißfalls/ noch sonst die Meister mit unbil-
lichem ungewöhnlichen Lohn zu übersehen nicht befugel
seyn/ bey ernster Straffe und Einsehen.

§. 8.

Es sol auch hinführo ganz nicht frey gelassen und
den Gemeinden verstattet werden/ das Viehe nach der Zes-
che zu hüten/sintemal der Herrschafft Hofe-Dienste verrin-
gert werden; Sondern jede Gemeinde einen gewissen Hir-
ten miethen und Halten/ und mit der Herrschafft Willen an-
nehmen und erlassen/ welchen doch die Herrschafft/ so sie ihr
Viehe zugleich mit demselben hüten läßet/ das Seinige /
da es nicht anders Herkommens/pro rata darzu geben und
zu erschütten verbunden.

§. 9.

Welcher Schäfer/ er habe allein besetzt/ oder auff
die Hälfte der Nutzung seine Schaase zu halten gegeben /
auff Befehl und Erfordern der Herrschafft sich zu gewöhn-
licher Zeit/ mit den Schaafen zu horten verweigert/ sol
mit Außpfändung und endlich gänzlicher hinwegnehmung
seines Viehes darzu angehalten/ und do er vorsätzlich/ ausser
Ungestühm des Gewitters/ solches verläßet/ für jede Nacht
dem Herrn ein Scheffel Korn zur Straffe endrichten / oder
an seinem Lohn zu müssen haben.

§. 10.

§. 10.

Wie denn auch ein jeder Schäfer bey dem Heu-machen und Loben sich befinden/ und selbst zu dessen Auf- und Einbringung helfen; So dann ebenmäßig bey der Woll-schaar/wann er auff's sechste oder achte besetzt/ den sechsten oder achte Theil des Speisens und Lohns gelten soll/ die aber die Hälfte Wolle und Lämmer geben/tragen auch die Hälfte der Unkosten.

§. 11.

Demnach auch in Erfahrung bracht/ wie sich etliche Schäfer in die wüsten Dorffschafften begeben/und die Wende dase!bst umb geringen Abtrag brauchen/welches keinesweges zu verstaten: Als sollen dieselben/ üblichen Gebrauch nach/ zu einer gewissen Herrschafft/ wie obberühret/ sich vermieten/oder in dero Verweigerung nichts weniger gegen Verrichtung gewöhnlichen Korn und Futters die Hälfte Wolle und Lämmer und den Milch-Pacht zu geben schuldig seyn.

§. 12.

So soll auch den Schäfern und Hüttern alle Verbündnissen/ Vergatterung/ Verknüpfung/ und Innung zu halten und zu machen / und sich eines gewissen mit einander wieder diese Verordnung zu vergleichen / bey Leibesstraffe oder Verlust ihrer Schaafte/ ernstlich verbothen/ und jedes Orts Obrigkeit befohlen seyn/ hierauf gute Acht und Aufsicht zu haben/ solche Versammlung der Schäfer
in

in ihren Gerichten nicht zu verstaten/sondern dieselben in
Hafft zunehmen und zubringen / und davon der Ober-
Ampts Regierung zu dero Bestrafung/zu der Obrigkeit /
so sie angehalten gebührenden Ergözüigkeit / Bericht zu
thun.

S. 13.

Ingleichen soll kein Schäfer noch Hirte einiger Ge-
wehr/ als Büchsen/ Sebel/ Degen und Spizbarten / wie
auch kein Bauer noch Müller sich der Büchsen gebrau-
chen/ weilien sie derselben gemeinlich zum Hasen- und En-
terschiessen mißbrauchen / und sonst allerhand attentata
damit zuverüben pflegen ; und da sie mit solchem Gewehr/
zumahl in ander Herrschafften Gerichten/betroffen/dassel-
be ihnen von jedes Orts Obrigkeit abgenommen/ und sie
dabey einiges Verbrechen oder ungebührlichen Feder- und
andern Wildschiessens halber in redlichen Verdacht / oder
auch bereit überführet/derer Personen eingezogen und in
Hafft bracht/und der Ober-Ampts Regierung Bericht zu
dero nach Verdienst gehörigen Abstraffung gethan wer-
den ; Es hätte denn die Herrschafft oder Obrigkeit ein oder
andern von oberzehlten solches / wegen Unsicherheit und
grasirung der Wölffe verstattet/ oder auch denselben zum
Schützen richtig bestellet und angenommen/ solchen falls
würde ihme die Büchse/zumalen auf seines Herrn und O-
brigkeit Grund und Boden zu tragen billig nachgelassen.

S. 14.

S. 14.

Hingegen aber wird allem Herren-losen Gefindlein das freye schieffen auf anderer Leute Grund und Boden; das durch sie das Wildpret vernehen/ dem Grund-Herrn Gewalt und Schaden thun/ und mit dem Wildpret ihren Unterhalt und Nahrung suchen/ sich anzumassen und zu gebrauchen/ bey ernstlicher Leibes-Straffe verboten / und einer jedwedem Obrigkeit anbefohlen / auff dergleichen Befehlen/ so sich ausser ordentlichen Herren-Dienst des freyen schieffens gebrauchen/ vermöge albereit hiebevör sub dato den 20. Decembr. Anno 1645. und 23. Decembris Anno 1647. publicirten Ober-Ampts Verordnung/ fleißige Acht zu geben/ und an welchem Ort und Gerichten im Marggraffthumb Nieder-Lausitz sie betreten würden/ gebührlich zu rechtfertigen/ und ihres Thuns halber Rede und Antwort zu erfodern/ und da sie keine gewisse Bestallung vorzuweisen/ noch ihren Herren-Dienst/ auff dessen Grund und Boden sie betreten/ zu bescheinigen/ die Büchsen abnehmen/ die Person gar anhalten/ und gerichtlich einziehen lassen / und folgendes den Verlauff der Ober-Ampts Regierung zu fernerer Verordnung zu berichten; Massen hierdurch mit Rechtfertigung und Anhalten solcher Frey-Schützen sich keiner an des andern Gerichte vergreifen / hingegen auch zu desselben præjudiz und Nachtheil solches nicht anzuziehen noch zu gebrauchen haben soll.

S. 15.

Wie nun/ als obertöehnet/ denen Schäfern einige

Innung und Vergabberung / oder auch unter ihnen selbst
gemachte Vereinigung und Ordnung nicht zu verstaten:
Also wird auch dieselbe Innung und Vergleichung / wie
die Mahmen haben mag gänzlich cassiret und aufgehoben/
als welche an sich selbst verbotthen / null und nichtig / inson-
derheit ihre vermeinte Satzunge / keinen für einen Hirten
oder Schäfer passiren zu lassen und zu dulden / dessen El-
tern auch nicht Hirten oder Schäfer gewesen / daferne er
nicht die Gültze bey ihnen gewinnen thue: Item / diejenis-
ge / so sich umb geringern Lohn vermiethen / oder anders als
ihnen gefällig / die Schaase verpachten / zu straffen / oder
auch ihnen selbst hierinnen aus ihrem Mittel Richter
und Schulzen zu setzen / und sonst aller andern Obrigkeit
Erkänntnis zu verweigern und zu verwerffen / und die jens-
gen Schäfer und Hirten / welche nicht ihrer Meinunge
nach / sich vermiethen und die Schaase verpachten / ganz
auffzutreiben und zu verjagen; Solches alles keineswes-
ges nachgesehen noch verstattet / ihnen auch keiner Orten
Versammlung und vermeinte Innung zu halten zugelaf-
sen / sondern von jeder Obrigkeit darauff gute Achtung ge-
geben / die Versammlung zerstöret / die befundene in Haft
genommen / und insonderheit die aufgeworffenen Rich-
ter und Rädelshührer mit ernster unnachlässiger Straffe /
auch an ihrem Leibe / dem Verdienst nach / bestraffet wer-
den sollen.

§. 16.

Solte auch die Obrigkeit conniviren und zuschuen /
und

und obberührter massen nicht verfahren/soll dieselbe selb-
sten zu ernster Straffe gezogen werden.

§. 17.

Nachdem auch mehrmahls erfahren/ wie durch der
Schäfer und Hirten Ansteckunge der verwüsteten Aecker
und alten Grases/ schöne Henden/ ja der Benachbarten
ganze Höfste oder andere Gebäude abgebrannt / und
grosser Schaden verursacht worden / soll sich dessen kein
Schäfer für sich selbst und nach Gutbefinden unterfangen/
sondern da es die hohe Noth erfordert/ dasselbe mit der
Obigkeit Vorbewust und Willen thun/welche hierinnen
gute Vorsichtigkeit wegen des Windes auch besorgender
Gefahr gebrauchen/ hergegen mit Aufwerffung Gräben/
und was zu Abwendung weiterm progreß dienlich / vor-
bauen lassen / und da nichts weniger einem oder andern
Benachbarten dadurch Schaden geschichet/denselben wie-
derum zu erstatten; wie imgleichen die Schäfer und Hir-
ten/so ohne Vorbewust der Herrschafft solches verübet /
oder auch die Wärm-Feuer nicht recht außgelöschet/ und
brennen lassen/den verursachten Schaden zu ersetzen/ oder
da sie es nicht vermögen/ mit ihrem Leib und Leben auf Er-
känntnis zu büßen schuldig seyn sollen.

§. 18.

Würde nun ein einiger Hirte oder Schäfer / oder
dessen Gesinde dieser gemachten Ordnung im wenigsten
zuwieder leben/ und derselben allerdinges nicht gehorsam
men

men wollen/soll den oder diejenigen jedes Ortes Gerichts-
Obriegkeit mit außgesetzter Straffe oder sonst ernstlich dar-
zu anhalten.

§. 19.

Solte auch die Herrschafft hierunter nachlässig seyn
und durch die Finger sehen/haben nichts weniger die Gleits-
Leute und Aufreuter jedes Kreyses darauff gute Nach-
forschung zu thun/ die Herrschafft der Ober-Ampts Res-
gierung zu sonderen Bestraffung anzugeben / wieder die
Schäfer und Hirten aber alsobald mit gesetzter Straffe
zu verfahren/selbige einzubringen/davon den fünfften Theil
zu behalten/und das übrige der Kirchen jedes Orts / oder
wohin die Gemeinde gepfarret / zu dero nothwendigen
Besserung zu übergeben.

§. 20.

Wann auch durch solche Geld-Straffe dennoch die
Schäfer und Hirten so halsstarrig / daß sie zu Haltung
dieser Ordnung nicht zu bringen/sollen sie von der Obrieg-
keit/ mit Zuziehung jedes Kreyses Gleitsmann und denen
Jüngsten/welche auch ohne sondern Ober-Ampts Befehl/
der Obriegkeit zu assistiren schuldig/in Haft gebracht/ und
so lange gefänglich auff ihre eigene Unkosten gehalten wer-
den/biß sie die Caution bestellet/ hinführo in allem dieser
Ordnung zu gehorsamen/oder nach Gelegenheit der Umb-
stände Ihrer Hochfürstl. Durchl. solches unterthänigst be-
richtet

richtet und gebethen werden/ daß dieselben/ andern zum
Abscheu/ernstlich abgestraffet werden möchten.

§. 21.

Ob sich auch ein Hirte oder Schäfer trotziglich un-
ternehme/ auß Vorsatz und Muthwillen/und damit er sich
dieser Verordnung nicht untergeben dürffe / aus dem
Marggraffthumb mit seinem Viehe sich zu wenden/ sou-
der oder diejenigen überall an denen Pässen und Zollo-
Städten mit sambt dem Viehe und allen den Seinigen
angehalten/ und keiner ohne sonderlichen Erlaß: Brieff
und Kundschaft passiret/ auch sonst dergestalt gestraffet
werden/ daß andere ein Exempel und Beyspiel daran ha-
ben mögen.

§. 22.

Solte auch ein oder die andere Obrigkeit dartzwieder
handeln/ und ander Gestalt/ dann obbeschrieben/ einen Hir-
ten oder Schäfer annehmen/ und etwas dieser Verord-
nung entgegen verwilligen / oder einen Schein oder fals-
chen Vertrag auffrichten / sollen beyde Theile jeder mit
funffzig Reichsthaler Straffe/ selbige ad pios usus zu Er-
bau- und reparirunge der Kirchen selbiges Ortes/ oder son-
sten zu dero Nutzen zu verwenden/ verfallen seyn.

TITULUS VII.

Vom Lohn der freyen Dienstbothen / Ackerleuten/ Knechten und Mägden.

Dennach oben allbereit wegen der eingerissenen
Neuerung des Säens für das Gesinde/ oder Dar-
leihunge des Ackers Tit. 5. §. 8. nothwendige
Bersehz und Verordnung gethan: Als hat es
dabey/ mit Wiederholung dessen und angehengter Straffe/
allerdinges sein Betwenden/ und wird eine jede Herrschafft
als auch die Dienstboten solchem nachzukommen nicht
unbillich angehalten.

§. 1.

Dem Gesinde als auch Meyhern und Tagelöhnern
sol zur Erndte-Zeit die Herrschafft mehr nicht denn Kostent
zu geben schuldig seyn / und stehet alleine zu dero Belie-
bunge/ ob und was sie ihnen an Speise/ Nach- oder an-
derm Bier zu geben gemeinet.

§. 2.

Wie nun obiges Gesinde und Dienstboten sich des
gelasten verordneten Lohns zu halten: Also sollen auch
die Winkler und Wein-Meister/ Boigte/ Fischer/ Schüs-
sen/ Reifige/ Knechte und dergleichen ihr Lohn keineswe-
ges steigern/ sondern es allerdinges/ wie es jedes Dites
für Alters bräuchlich und Herkommens gewesen / bey
Berz

Vermeidung ernstlicher Straffe und Einsehens/unabweigerlich
und unaußweichlich bewenden und bleiben lassen.

S. 3.

Hierbey dann insonderheit denen Winklern und
Wein-Meystern etwas von Gärten/Gewächse und Früch-
ten/welches den Weinstöcken die Krafft entziehet/ worun-
ter das Krout / Kohl/ Merrettig/ Kürbse/ Rettich und
Befkohl das ärgste / unter die Weinstöcke zu säen/bey der
Obigkeit oder Herren willkührlicher Straffe verboten
wird,

S. 4.

Ferner soll auch keiner Herrschafft verstattet seyn /
seinem Besinde über ihr ordentlich Lohn / Schaafse oder
Wehe zu halten oder außzufuttern / oder auch Jahr-
märckte und Neujahr-Beischence und anders/wie es Nah-
men haben mag/ mit einzugeben und zu versprechen / we-
niger hernachmahls zu reichen und zu gelten / bey zwey
Thaler Straffe/ dem Besinde aber/ so solches dem Herrn
zugemuthet / und wegen bedürffenden Dienst zu verheiß-
sen und zu geben abgedrungen/ bey Verlust des halben
ordentlichen Dienst-Lohns; Massen dann auch verbo-
then wird den Knechten/ Jungen und Mägden zum Fast-
nacht/ Pfingsten oder deren Wochen-Zechen etwas im ge-
ringsten zu geben und zu reichen/sondern es sollen vielmehr
solche Zechen / so allerhand Uppigkeit und ruchloß Leben
ver-

verursachen/ durch jedes Orts Obrigkeit verwehret und
eufferst abgeschaffet werden.

§. 5.

Wie es sonsten mit Mieth- und Annehmung des
Gesindes gehalten/ zu welcher Zeit von ein und anderem
Theil die Aufssage geschehen/ und keiner dem andern sein
Gesinde mit überseßtem Lohn abspenstig machen soll/ ist
allbereit oben Titul. 5. pr. & § 6. Bersehung gethan/
welches auch nochmals also verordnet verbleibet/ nur daß
einem Knechte mehr nicht dann vier oder zum höchsten
sechs Groschen/ der Magd drey Groschen gereicht und
gegeben werden.

TITULUS VIII.

Von Handwerckern/ Tagelöhnern und Boten.

Dennach numehro gar gemeine werden und ein-
reissen wil/ daß fast kein Handwercker oder
Tagelöhner nach dem üblichen Tage-Lohn mehr
arbeiten/ sondern alles überhaupt verdingen
wil/ wodurch dann der Bau-Herr mercklich bevortheilet
und übersezet/ und die Arbeit liederlich und umbhin ge-
machtet und verfertiget wird: Als wird solche Berweige-
lung der Arbeit umbs Tage-Lohn gänzlich und bey fünf
Thaler

Thaler Straffe / welcher sich dessen ferner unterfangen
möchte / verbotzen / es wolle denn der Bau-Herr lieber die
Arbeit verdingen / denn umb das Tagelohn arbeiten lassen /
solches stehet allein bey dessen Wahl und Beliebung.

§. 1.

Damit aber auch des Tagelohns halber eine Gewi-
ßheit seyn und von männiglich gehalten werden möge :
So soll hinführo einem Zimmermanne / Tischler / Mäus-
rer / Teichgräber / als dem Meister mehr nicht als des Ta-
ges sechs Groschen / dero Gesellen vier Groschen von
Lichtmesse bis Martini / jedoch ohne Speisung und ande-
re Zuthat gegeben und gereicht / da ihme auch tägliche
Speise gereicht wird / alsdann nur die helffte des Geldes
entrichtet werden.

§. 2.

Einem Korn- und Gerste-Meyer des Tages	5. Gr. 6. Pf.
Gras- und Hafer-Meyher des Tages	4. Gr.
Einem Härcker täglich	2. Gr. 6. Pf.
Einem Decker und Leimkleiber des Tages	5. Gr.
Andern Tagelöhnern und Hand-Arbeitern des Tages	3. Gr.

Und dieses alles dergestalt in langen Tagen / von Licht-
mess bis Martini / und ohne Speisung / wann aber zus-
gleich auch die Speisung gethan / welche billig nicht eines
jeden Gerichts-Herrn Ordnung / und voriger möglichster
Gewohnheit nach verrichtet und geleistet wird / alsdann
wird

wird obgelestes Tagelohn alleine zur Helffte gegeben /
wie auch in den kurzen Tagen und nach Martini / für sechs
nur fünf Groschen / für viere nur drey Groschen und also
fort entrichtet.

§. 3.

Die Drescher sollen sich bey den langen Tagen an
drey Groschen und in kurzen an zwey Groschen sechs
Pfennigen genügen lassen / und so es der Herrschafft belie-
bet / umb den sechzehenden / siebenzehenden oder achtzehen-
den Scheffel / oder wie es an einem jeden Orte gebräulich /
zu dreschen schuldig seyn.

§. 4.

Die Leintweber sollen niemand mit dem Lohn über-
setzen / sondern alleine was von einem Schock Ellen von
Alters hero gebräulich gewesen / begehren und erfodern /
und damit niemand unrecht gethan werden könne / das
Garn jedesmahl gezogen nehmen / und die Leinwand trü-
cken und ohne einigen Betrug und Vortheil / und sonder
Mehlschichten / welches das Gewichte merklich vermeh-
ret / hinwieder vorigem Gewichte gleich / aufstellen und zu-
wägen.

§. 5.

Einem Boten wird innerhalb Landes entrichtet
von jeder Meile zwey Groschen / aufferhalb des Landes
zwey Groschen sechs Pfennige / und das Warte Geld drey
Groschen / darbey er schuldig / wann er ankommen und
wie

wieder abgelauffen / von dem Tage an / welchen er abge-
fertiget/ gebührenden Schein zu bringen/oder auff die Ant-
wort zeichnen zu lassen.

S. 6.

Sonsten soll alle Obrigkeit auff dem Lande und in
Städten fleißige Obsicht haben / daß in dero Gerichten
kein Herren-loß Gesindlein einschleiche/sich auffenthalte /
und des faulenzens/ wie insonderheit die Spiel-Leute auff
dem Lande zu thun pflegen/und sich unbillich unter die Hand-
wercks-Leute rechnen wollen/ oder allerhand Particken ge-
brauche/und alle diejenige Mann- und Weibes-Personen/
so zur Arbeit dienlich/ darzu mit Gefängnis oder anderer
Bestrafung anhalten / und da sie sich der Arbeit nach-
mahlen weigern/gänzlich aus ihren Gerichten jagen/und
solches eigentlich in Acht nehmen und halten/ bey Straffe
zwanzig Reichsthaler/wodurch/ wann von jeder Obrig-
keit also verfahren wird / mehr Arbeitsleute und Gesinde
zu erlangen seyn werden.

TITULUS IX.

Von Müllern/ ihren Meßen und Mahl-Geld.

Dennach auch über der Müller sonderbahrer
Bevortheil- und Übersehung der Mahl-Gäste /
weydes auff dem Lande und in Städten grosse
H 2 Ber

Belchwer geführet wird/ und solchen ihren Muthwillen
und Steigerungen der übrigen Mahl-Gebührnis nicht
nachzusehen.

§. 1.

Als sollen die Müller auff dem Lande und in Städ-
ten in einer jeden Mühlen zupoderst die Pflicht/so ihm von
der Obrigkeit vorgeschrieben wird/ablegen/die Läuſte wei-
ter nicht denn zwey Zoll weit vom Steine/nach hohle Säus-
len/ worauff der Schrot-Kasten stehet/halten und gebraus-
chen/bey Straffe fünf und zwanzig Reichs Thaler/ wel-
cher hierwieder handeln wird.

§. 2.

Wann und wie ofte ein Stein behauen würde/ soll
der Müller schuldig seyn/ Anfangs mit dem Stein-Mehl
oder sonst/wie gebräuchlich und hergebracht/zu beschüt-
ten/und ehe solches geschehen/zu Nachtheil und Schaden
der Mahl-Gäste/sonsten kein Getreyde darauff schütten
und mahlen.

§. 3.

Ferner soll ein jeder Müller schuldig seyn/seine Mühl-
Gäste nach der Ordnung/ wie sie das Getreyde einge-
bracht und in die Mühle kommen/ mit dem mahlen beför-
dern/ und keinen umb Geschencke/Gunst und Freundschaft
willen andern vorziehen/es geschehe denn mit des Mühl-
Gasts/ den die Ordnung getroffen/ guten Willen und
Nachlassung.

§. 4.

§. 4.

Deßgleichen ist auch ein jeder Müller schuldig/ eine rechte ordentliche geeichte Meße/damit er abmeßet/ jedes Ortes Maasß und Scheffel nach/zuhaben und zu halten/ und mit dero ergrössung niemand zu bevorthellen / auch über solche Meße mehr nicht als bräuchliches Beutel-Geld/ einen Groschen/ oder nach kleinem Lübbnischen oder Lucanischen Maasß sechs Pfennige zu nehmen noch zu begehren und zu erfodern / wo aber das Beutel-Geld gar nicht bräulich/ sol es auch hierdurch nicht inducirt noch eingeführet werden.

§. 5.

Demnach auch von den Müllern ein grosser Unterschleiff gebrauchet/ und oft von denselben den Leuten das Getreyde veruntrauet und ser wenig Mehl gegeben wird; Als sollen die Müller nicht allein vereydet werden / sondern auch von einem Scheffel gut Korn/ einen Scheffel gutes gehäuftes Mehl nebenst den Kleyen zu geben/ und den Mahl-Gästen auff ihr Begehren dasselbe zuzumessen schuldig seyn / und so ein wenigers erfunden würde/ sol er von seiner Obrigkeit deßwegen zu gebührlicher Straffe gezogen werden.

Nun Wir dann vorhergehende Ordnung zu Unserm Marggraffthums Nieder-Lausitz beständlichen Nutzen und Aufnehmen/ auch Abschaffung der in ein und andern

Sern bißhero vorgelauffener schädlicher und verderblicher
Mißbräuche und Unordnung gnädigst beliebet und ange-
nommen: Als thun Wir dieselbe in allen vorgesagten
Clausulen und Puncten/ aus Landes-Fürstlicher Macht
und Hoheit/ als Marggraff in Nieder-Lausitz / hiermit
Krafft dieses confirmiren und bestätigen / auch in Unserm
Fürstlichen Nahmen publiciren und zu männigliches Wis-
senschaft bringen/ hierauff Unserer Ober-Ambts Regie-
rung befehlende/ darüber fest und steiff zu halten/ die Ver-
brecher ernstlich und ohne einig Ansehen der Person zu bes-
straffen/ und nicht das geringste/ so dieser Unser publicir-
ten Ordnung zu wieder erdacht/ und erfunden werden mag/
zu verstaten und nachzulassen: Gestalt Wir gleich-
falls Unsern gesambten gehorsamen Ständen Unseres
Marggraffthums Nieder-Lausitz/ Prælaten/ Herren/ denen
von der Ritterschafft und Städten/ als Unter-Obrieglei-
ten / ernstlich aufferleget und anbefohlen haben wollen/
Krafft der ihnen verliehenen und anvertraucten Gerich-
ten/ vorgesetzter Unserer Verordnung ebener massen un-
verbrüchig/ bey außgesetzter Straffe und andern ernstern
Einsehen / in allen Puncten gehorsamst nachzuleben/ und
nicht allein die Verbrecher unnachlässlich zu bestraffen /
Keinen/ wer der auch sey / zu perdoniren und zu verschonen/
sondern für ihre Person selbst / so weit es sie betrifft und
angehet/ derselben allerseits gemäß sich zu erweisen und zu
verhalten.

Allen

Allen andern Unterthanen und Inntwohern/ und
sonst in unserm Marggraffthum Nieder-Lausitz auffhalten-
den ledigem Besinde thun Wir hiermit aufflegen und be-
fehlen/hiertwieder im geringsten und wenigsten zu handeln/
noch einigerley Weise durch heimliche oder öffentliche
Practiken/ Unterschleiff oder falsche Deutung dieselbe in
ein und andern Punct zu verkehren / zu vernichten / und
hindan zusetzen/ bey Vermeidung Unser schweren Straffe
und Unnade.

Zu Urkund mit Unserm Fürstlichen anhangenden
Insiegel bekräftiget / und gegeben zu Merseburg am 28.
Januarii nach Christi Unsers einigen **HERREN** und
Seligmachers Geburt im ein tausend sechs hundert neun
und sechzigsten Jahr.



nem Herrn/von Zeit des Anzuges/ jedes mahl ein ganzes
 Jahr/ oder so lange er sich vermiethet / treulich und fleißig
 außdienen / und jedes Theil/ Herr oder Knecht/ die Auf-
 und Loßkündigung solches Dienstes sechs Wochen vor
 Außgang des Jahres zu thun schuldig seyn/wd aber solche
 Auf- und Loßkündigung des Dienstes auff obbeniemte
 Zeit eigentlich nicht geschiehet / und gänzlich unterlassen /
 oder doch bis zu dem dritten oder vierzehnen Tage vor
 dem Abzug / wodurch die
 Herrschafft
 miethen ab
 der bey sein

tiger weise
 entlauffen/
 geholet / un
 und andern
 endliche Au
 außzuführen
 mit Verlust
 ger die über
 den: Und

nstbothe leichtfer
 te austreten und
 n / wieder zurücke
 durch Gefängniß
 liche Caution oder
 ig und getreulich
 gen / und darüber
 iß es nichts weni
 uß/bestrafset wer
 en entlauffenen o
 ohne des vorigen
 oder zu begen sich

